

## **BESCHLUSSVORLAGE**

**FB 13** 

Tagesordnungspunkt: 6

Abfallwirtschaft;

Abfallwirtschaftssatzung - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Anlage(n):

Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr am 07.02.2024

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Einnahmen zu Gunsten des Gebührenhaushaltes: ca. bis zu 5.000 € pro Jahr

Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe: Pflichtaufgabe

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr beschließt zustimmende Kenntnisnahme zur vorgeschlagenen Verschärfung des Bußgeldkataloges.

85435 Erding

Ansprechpartner/in:

Alois-Schießl-Platz 2

Ansprechpartner/in: Andreas Neumaier

Tel. 08122/58-1333 andreas.neumaier@lraed.de

Erding, 19.01.2024

Az.: 13

## Vorlagebericht:

Die Abfallwirtschaft ahndet auf Grundlage von § 20 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Erding (AbfWS) Ordnungswidrigkeiten.



Die begangenen Ordnungswidrigkeiten (beispielsweise Ablagerungen an den Containerplätzen/Recyclinghöfen im Landkreis und massive oder wiederholte Fehlbefüllungen von Tonnen) werden einerseits durch die im Einsatz befindende Detektei sowie von Mitarbeitern oder Privatpersonen festgestellt. Auf Grundlage dieser Feststellungen (Adresse auf einem Schriftstück, Kfz-Kennzeichen des Verursachers oder der Grundstückeigentümer sowie Bilddokumentation) werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. Im Rahmen dessen werden Anhörungen durchgeführt, welche je nach Einzelfall beurteilt werden und je nach Art und Schwere des Verstoßes entweder eine einfache Verwarnung, ein Verwarnungsgeld (bis 55,00 €) oder ein Bußgeld ausgesprochen wird. Letzter Fall wäre eine Einstellung des Verfahrens, sollte die begangene Ordnungswidrigkeit nicht zugegeben werden oder sich die Umstände im Verfahren ändern.

Im Jahr 2023 wurde in 408 Fällen ein Verfahren eröffnet. Davon erfolgten 307 Feststellungen durch die derzeit im Einsatz befindende Detektei Walter Fortmühler. Insgesamt wurden Einnahmen in Höhe von rund 4.000 Euro (Verwarnungs- und Bußgelder) zu Gunsten des Gebührenhaushaltes erzielt.

Die dem Landkreis Erding durch die Ablagerung entstehenden Reinigungs- und Entsorgungskosten werden zudem dem Verursacher ebenfalls unabhängig von der Geldbuße in Rechnung gestellt.

Die Verwaltung schlägt insbesondere auch aufgrund der jährlich zunehmenden Müllmengen (2021: 66,66 Tonnen, 2022: 68,84 Tonnen und 2023: 76,85 Tonnen) die rein von den unerlaubten Ablagerungen anfallen vor, den internen Bußgeldkatalog (siehe Anlage), der auf Grundlage des Bußgeldkatalogs "Umweltschutz" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz überarbeitet wurde, zu verschärfen. Dieser ist für den Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft nicht unmittelbar verbindlich, stellt jedoch eine sinnvolle Grundlage für eine Anpassung dar.

Die verschärfte Ahndung von Ordnungswidrigkeiten soll zum einen der Abschreckung dienen und zum anderen die Sauberkeit an den Containerplätzen/Recyclinghöfen steigern.

Der Abzug der Dosencontainer durch die Mitsammlung im Gelben Sack soll auch zum besseren Erscheinungsbild der Containerplätze beitragen. Auch die Ausgaben für den Reinigungsdienst und die Entsorgung der Abfälle sollen hierdurch reduziert werden.

Die Verschärfung führt nach Einschätzung der Verwaltung zu mehr Gerechtigkeit, da nicht von der Allgemeinheit, d.h. allen Gebührenzahlern Kosten getragen werden müssen, die von nur wenigen "Müllsündern" verursacht werden.

Die Einnahmen sind dabei nachrangig zu bewerten, da diese niemals kostendeckend sein werden. Im Vordergrund steht die Abschreckung und das dadurch vermittelte Bewusstsein für eine regelkonforme Abfallentsorgung.

Die angepassten, zu erhebenden Geldbußen sind mit denen der benachbarten Landkreise vergleichbar.

Der Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr wird um zustimmende Kenntnisnahme zur genannten Vorgehensweise gebeten.